

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

#### **UNIQA Versicherungen AG**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wien. Das Geschäftsgebiet der Gesellschaft erstreckt sich auf die Gebiete der Republik Österreich und der weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Die Gesellschaft betreibt die Vertragsversicherung sowie die Rückversicherung und alle damit zusammenhängenden Geschäfte, soweit der Betrieb durch die Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt wurde.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist ferner (unter Berücksichtigung von § 3 Abs 3 Versicherungsaufsichtsgesetz):
- a) die Beteiligung an anderen Unternehmen;
  - b) die Tätigkeit in der Versicherungsvermittlung;
  - c) die Vermittlung von Hypothekendarlehen und Personaldarlehen sowie die Vermittlung der Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren, soweit diese Tätigkeiten mit dem Abschluss und der Vermittlung von Versicherungsverträgen im Zusammenhang stehen;
  - d) die Vermittlung von Bausparverträgen;
  - e) Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik;
  - f) die Errichtung und Führung von Organisationseinrichtungen, welche Versicherungsunternehmen, die mit der Gesellschaft ein Kooperationsübereinkommen abgeschlossen haben, sowie allen Unternehmen dienen, mit denen eine Organschaft besteht;
  - g) die Durchführung von Verwaltungsaufgaben für Unternehmen, die mit der Gesellschaft in einem Konzern verbunden sind;
  - h) die Überlassung von Arbeitskräften an Unternehmen, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist und welche Leistungen an die Gesellschaft oder deren Konzernunternehmen erbringen.

### **§ 3 Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der „Wiener Zeitung“.

### **§ 4 Grundkapital und Aktien**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 131,673.000,-- (Euro einhunderteinunddreißig Millionen sechshundertdreiundsiebzigttausend) und ist zerlegt in 131,673.000 (einhunderteinunddreißig Millionen sechshundertdreiundsiebzigttausend) auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.
- (2) Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien wird ausgeschlossen. Soweit trotzdem Aktienurkunden oder Gewinnanteil- oder Erneuerungsscheine oder eventuell Zwischenscheine ausgegeben werden, werden Form und Inhalt vom Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates festgelegt. Soweit gesetzlich zulässig, können die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere auch durch Sammelurkunden vertreten werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, bis einschließlich 30.06.2010
  - (a) das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 38,104.808,-- (Euro achtunddreißig Millionen einhundertviertausendachthundertacht) durch Ausgabe von bis zu 38,104.808 (achtunddreißig Millionen einhundertviertausendachthundertacht) auf Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,
  - (b) hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen, wenn das Grundkapital
    - (b.a.) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und von mit ihr verbundenen Unternehmen oder
    - (b.b.) gegen Sacheinlagen von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland erhöht wird,

sowie

(c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien (auf Inhaber oder auf Namen lautend), den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital).

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

## **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand (§ 6), der Aufsichtsrat (§ 7) und die Hauptversammlung (§ 8).

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr, höchstens jedoch acht (8) Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt werden. Hievon kann der Aufsichtsrat höchstens die Hälfte als stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus der Reihe der Vorstandsmitglieder einen Vorstandsvorsitzenden ernennen, dessen Stimme bei Abstimmungen für den Fall der Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.
- (3) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch eines von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Sie kann auch mit den gesetzlichen Einschränkungen durch zwei Gesamtprokuristen vertreten werden. Die Erteilung einer Einzelvertretungsbefugnis für den gesamten Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Der Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, dem mindestens vier (4), höchstens jedoch zwanzig (20) von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder angehören.
- (2) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren in der Weise, dass das Mandat mit dem Schluß der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung endet. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Für Aufsichtsratsmitglieder gilt als Altersgrenze die Vollendung des 70. Lebensjahres. Ein Aufsichtsratsmitglied, das das 70. Lebensjahr vollendet hat, scheidet mit Beendigung der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat aus.
- (4) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsdauer aus, so ist die Wahl eines Ersatzmitgliedes für die verbleibende Funktionsdauer durch eine alsbald einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung nur dann erforderlich, wenn nicht mindestens drei Mitglieder verbleiben.

- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt, jederzeit auch ohne wichtigen Grund sein Mandat niederzulegen. Diese Erklärung ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung dem in der Reihenfolge der Wahl ranghöchsten nicht verhinderten Stellvertreter des Vorsitzenden (vgl. Abs 6) abzugeben.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, sowie bis zu fünf Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Funktionsperiode des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter richtet sich nach der Dauer ihres Aufsichtsratsmandates. Scheiden der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter während ihrer Funktionsperiode aus, so hat der Aufsichtsrat in der nächstfolgenden Sitzung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (7) Der Aufsichtsrat wird auf Einladung des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch den in der Reihenfolge der Wahl ranghöchsten nicht verhinderten Stellvertreter des Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder per Telefax ergehen. Der Aufsichtsrat hält mindestens einmal im Kalenderquartal eine Sitzung ab.
- (8) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung, auch zur Stimmabgabe, betrauen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen, auf dieses Recht lautenden Vollmacht. Ein Aufsichtsratsmitglied kann bei einer Sitzung auch mehrere Aufsichtsratsmitglieder vertreten.
- (9) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder, darunter der Vorsitzende und ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, oder - im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden - darunter drei Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, anwesend sind.
- (10) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Abs 13) nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Beschlüsse, die durch Ausübung eines Dirimierungsrechtes zustandekommen, gelten als Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende der Sitzung bestimmt die Art der Abstimmung.
- (11) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch auf schriftlichem Weg oder per Telefax gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. In diesem Fall gilt Abs 10 sinngemäß, wobei die erforderlichen Mehrheiten nach der Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates zu berechnen sind.
- (12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgesetzt. Den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden. Die Bestimmungen der Abs 6 bis 11 gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates.
- (13) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die organisatorischen Bestimmungen über seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln.
- (14) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft. Er erläßt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher insbesondere die zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen (§ 95 Abs 5 AktG) bezeichnet sind.

- (15) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.
- (16) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates können neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen Taggelder und Tantiemen gewährt werden, die durch die Hauptversammlung festgesetzt werden.

## **§ 8 Die Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, der in der Reihenfolge der Wahl ranghöchste nicht verhinderte Stellvertreter des Vorsitzenden. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl des Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen, bestimmt die Form der Abstimmung und die Reihenfolge der Erledigung der Gegenstände der Tagesordnung.
- (5) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Aktionäre berechtigt, die bei einem österreichischen öffentlichen Notar, bei der Hauptniederlassung eines inländischen Kreditinstitutes oder bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten anderen Kreditunternehmen, die Bank- oder Sparkassengeschäfte betreiben, oder bei der Gesellschaft innerhalb der sich aus dem folgenden Absatz ergebenden Frist während der Geschäftsstunden ihre Aktien bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.
- (6) Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens vierzehn Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird. Fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muß auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember.
- (7) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 5 für sie bei anderen Kreditunternehmungen bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.
- (8) Werden Aktien nicht bei der Gesellschaft hinterlegt, ist die Hinterlegungsbestätigung spätestens am Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.



- (9) Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine andere Mehrheit vorschreiben, faßt die Hauptversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals.
- (10) Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft.
- (11) Das Stimmrecht kann von den Aktionären persönlich oder durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr und Jahresabschluss**

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des laufenden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen, durch einen Abschlussprüfer (§ 271 HGB) prüfen zu lassen und dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Vorschlag für die Gewinnverteilung vorzulegen.

## **§ 10**

### **Gewinnverteilung**

- (1) Über die Verteilung des Bilanzgewinnes entscheidet die Hauptversammlung.
- (2) Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf die Anteile am Grundkapital geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet werden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit Leistung der Einlage verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung, insbesondere eine Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die neuen Aktien ausgegeben werden, festgesetzt werden.
- (3) Die Gewinnanteile werden gegen Einreichung der Gewinnanteilscheine an den von der Gesellschaft bekanntgegebenen Zahlstellen ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt ab dem zweiten Montag nach der Hauptversammlung.
- (4) Gewinnanteile, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht abgehoben werden, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

## **§ 11**

### **Schlußbestimmungen**

Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für die Gesellschaft das Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung.